



Merkblatt Finanzhilfen für Organisationen im Bereich Baukultur

1 Grundlagen und Grundsätze

Das Bundesamt für Kultur (BAK) kann Finanzhilfen ausrichten an Organisationen, die sich für Heimatschutz, Denkmalpflege und die Förderung einer hohen Baukultur einsetzen. Diese Finanzhilfen basieren auf Art. 14 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451). Das Verfahren richtet sich nach Art. 12 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1). Zudem gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, SR 616.1).

Gegenstand der Finanzhilfen sind im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten von Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Beitragsberechtigt sind sowohl strukturelle Kosten als auch Dienstleistungen. Ihre Unterstützung soll einer kohärenten Umsetzung und Verbreitung der Strategien, Ziele und Botschaften des Bundes zugunsten einer hohen Baukultur dienen, wie sie insbesondere in der Strategie Baukultur vom 26.02.2020 und in der Kulturbotschaft 2025–2028 vom 01.03.2024 festgehalten sind.

2 Fördervoraussetzungen

Die gesuchstellende Organisation muss folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Sie ist eine juristische Person und verfügt über eine Geschäftsstelle.
- Sie setzt sich für die Schutzanliegen des NHG ein und ist im öffentlichen Interesse tätig (in der Regel ist dies statutarisch festgesetzt).
- Sie ist gesamtschweizerisch oder in mehreren Regionen oder für mehrere Sprach- und Kulturgemeinschaften in der Schweiz tätig.
- Sie ist nicht gewinnorientiert.
- Sie verfügt über eine Organisationsform und eine Finanzierungsstruktur, die eine langfristige Ausübung der Tätigkeiten erlauben.
- Die Unterstützung durch das BAK wird kommuniziert (Logo BAK, Nennung, ggf. gemeinsame Auftritte).

3 Beurteilungskriterien

Bei der Vergabe von Finanzhilfen an Organisationen im Bereich Baukultur gelten folgende Beurteilungskriterien:

- *Inhaltliche Relevanz und Qualität:* Stimmen die Ziele und Tätigkeiten der Organisation mit den Prioritäten des Bundes im Bereich Baukultur überein (vgl. Hinweise unter Punkt 1)? Leistet die Organisation hierzu einen wesentlichen Beitrag auf fundierter fachlicher Grundlage?
- *Gesellschaftliche Relevanz:* Entspricht die Tätigkeit, für die eine Finanzhilfe beantragt wird, einem relevanten öffentlichen Interesse? Verfügt die Organisation über eine genügend grosse Reichweite und Resonanz in der Gesellschaft?
- *Wirkung:* Erscheint es plausibel, dass die Tätigkeit, für die eine Finanzhilfe beantragt wird, die beabsichtigte Wirkung erreicht? Stehen Ziele, Instrumente und Massnahmen im Einklang mit den Prioritäten des Bundes im Bereich Baukultur?

4 Verfahren

Gesuche sind ausschliesslich elektronisch auf der Webplattform «Portal ARCO» einzureichen.

www.arco.bak.admin.ch/arcoportal

Das BAK tritt nicht auf Gesuche ein, die auf anderem Weg eingereicht werden oder nicht alle erforderlichen Elemente enthalten.

Der Gesuchs-Workflow «Bundesgeschäft» auf dem «Portal ARCO» muss vollständig ausgefüllt werden. Das Gesuch ist als separates Dokument hochzuladen. Es enthält mindestens folgende Elemente:

- Nachweis der gesamtschweizerischen Bedeutung der Organisation;
- Relevanz in Bezug auf die unter Punkt 1 aufgeführten Grundsätze;
- Darstellung der Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, für die eine Finanzhilfe beantragt wird;
- Zeitraum, für den eine Unterstützung beantragt wird;
- Geschäftsbericht des letzten Geschäftsjahres.

Zusätzlich zum Gesuch sind die Statuten oder das Reglement und ein Organigramm der Organisation hochzuladen. Die Upload-Grösse für alle Dateien zusammen beträgt maximal 10 MB.

Die Höhe der Finanzhilfe steht im Verhältnis zu den Kosten der im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten und darf 50% der Kosten der Tätigkeit nicht übersteigen.

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Ob und in welcher Höhe eine Organisation finanziell unterstützt werden kann, entscheidet das BAK ausschliesslich auf Grundlage des vollständig eingereichten Gesuchs und den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Zur fachlichen Beurteilung kann das BAK weitere Experten und Expertinnen beiziehen.

Bewilligungen erfolgen mit Verfügungen, die Auflagen und Bedingungen enthalten. Ablehnungen erfolgen schriftlich. Es besteht die Möglichkeit, eine rekursfähige Verfügung zu erwirken. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege. Im Beschwerdeverfahren ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

5 Termine

Gesuche können jederzeit über das «Portal ARCO» eingereicht werden. Sie werden in der Regel innerhalb von drei Monaten auf jedes Quartalsende hin beurteilt.

6 Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Merkblatt tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hängige Gesuche, die gestützt auf Art. 14a NHG eingereicht wurden, werden nach vorheriger Praxis beurteilt.